

Geschäftsordnung des Schulelternrates des Humboldt-Gymnasium Bad Pyrmont

Präambel

Gemäß § 95 dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBI. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBI. S. 226), gibt sich der Schulelternrat eine Geschäftsordnung. Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen des NSchG und die Verordnung des Niedersächsischen Kultusministeriums über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen, sowie über die Wahl des Landeselternrates (Elternwahlordnung = EWO) in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Nennung der männlichen Form ist die weibliche Form selbstverständlich einbezogen.

§1 Organisation des Schulelternrates

Der Schulelternrat besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften, deren Stellvertretern, sowie den Elternvertretern der Kursstufen. Sie haben bei Abstimmungen und Wahlen jeder eine Stimme.

Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorstand, bestehend aus

- einem Vorsitzenden des Schulelternrates
- einem Stellvertreter des Vorsitzenden
- einem Schriftführer
- bis zu drei weitere Mitglieder als Beisitzer.

Ferner:

- die Vertreter f
 ür die Gesamtkonferenzen inklusive Stellvertreter
- die Vertreter für die Fachkonferenzen inklusive Stellvertreter
- die Delegierten f
 ür den Stadtelternrat inklusive Stellvertreter
- die Delegierten für den Kreiselternrat inklusive Stellvertreter
- die Delegierten für den Schulvorstand inklusive Stellvertreter.

Die Bestimmungen der EWO sind zu beachten.



Spätestens binnen zweier Monate – beginnend ab dem Ende der Sommerferien – tritt der Schulelternrat auf Einladung seines Vorsitzenden zu den erforderlichen Wahlen zusammen.

§2 Amtszeit

- 1. Die Elternvertreter der Klassenelternschaften werden gemäß § 91 NSchG grundsätzlich für zwei Jahre gewählt.
- 2. Die Mitglieder des Schulelternrats sowie die Vertreterinnen und Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort.
- 3. Sofern das Kind noch in der Schule ist, verbleibt ein Mitglied des Vorstandes des Schulelternrats in seinem Amt bis zum Ende der gewählten Amtszeit, auch wenn dieses nicht mehr Vorsitzender einer Klassenelternschaft ist (z.B. durch Wiederholung einer Jahrgangsstufe des Kindes); allerdings ohne Stimmrecht, da die bisher vertretene Klassenelternschaft durch einen anderen Klassenelternschaftsvorsitzenden im Schulelternrat vertreten ist.
- 4. Übersicht der einzelnen Gremien

	Teilnehmer	Inhalt	Amtsdauer
Vorstand Schulelternrat	Bis zu sechs	Bindeglied zwischen	zwei Jahre
	Elternvertreter mit	Elternvertretern und	
(regelmäßige Treffen ca.	unterschiedlichen	Schulleitung	
alle 3-4 Monate oder nach	Aufgaben innerhalb		
Bedarf)	des Teams		
Schulvorstand	4 Elternvertreter	Vergleiche § 38a NSchG	zwei Jahre
	8 Lehrer	Qualitätsentwicklung,	
(ca. drei Treffen pro Jahr)	4 Schüler	Finanzen	
Gesamtkonferenz	18 Elternvertreter	Vergleiche § 34 NSchG	unbegrenzt
	76 Lehrer	pädagogische Fragen	für die
(ca. zwei Treffen pro Jahr)	18 Schüler		Mitglieder
			des SER
Fachkonferenzen	1-3 Elternvertreter	KCs der Fächer, Schulbücher	unbegrenzt
	1-3 Schüler		
(ca. ein Treffen pro Jahr)	Alle Fachlehrer		
Stadtelternrat	2 Elternvertreter pro	Themen die Schule und	zwei Jahre
	Pyrmonter Schule	Stadt gleichermaßen	
(ca. zwei Treffen pro Jahr)	1 Vertreter der Stadt	betreffen, Bindeglied	
		zwischen Eltern und Stadt	



§3 Wahlen

- 1. Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.
- 2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 3. Für eine Wahlanfechtung und Wahlprüfung gilt in analoger Anwendung der Elternwahlordnung:
 - a. Gegen die Wahl können Wahlberechtigte binnen einer Woche nach Abschluss der jeweiligen Wahlhandlung schriftlich Einspruch erheben mit der Begründung, es sei gegen wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
 - b. Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als acht Wochen nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.
 - c. Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung der betroffenen Elternvertretungen die Schulleitung.
 - d. Führt die Entscheidung zu einer geänderten Feststellung des Wahlergebnisses, so ist sie in der gleichen Weise wie das aufgehobene Wahlergebnis bekannt zu geben; Entscheidungen der Schulleitung können den Betroffenen auch schriftlich mitgeteilt werden.

§3a Wahlen vom Schulvorstand

Der Schulelternrat wählt die Vertreter der Erziehungsberechtigten gemäß § 38 b Abs. 1 des NSchG.

Der Schulelternrat wählt die Vertreter der Erziehungsberechtigten.



Wählbar sind:

- zwei Mitglieder aus dem Vorstand des Schulelternrats
- als Ergänzung weitere Mitglieder des Schulelternrats oder Erziehungsberechtigte der Schulgemeinschaft mit besonderer Expertise auf Vorschlag des Vorstandes des Schulelternrats.

Die Mitglieder des Schulvorstandes – sowie deren Vertreter – sind spätestens binnen zweier Monate nach Schulbeginn zu wählen.

Die Wahlvorschläge und -ergebnisse sind in dem jeweiligen Gremium zu protokollieren und der Schulleitung mitzuteilen.

Scheidet ein Mitglied aus dem Schulvorstand aus oder tritt es von seinem Amt zurück, wird ein neues Mitglied bis zum Ende der Wahlperiode nachgewählt.

Es sind die Vorschriften des NSchG in der jeweils gültigen Fassung ergänzend analog anzuwenden.

§4 Beschlussfassung

- 1. Der Schulelternrat ist beschlussfähig, wenn die **Hälfte der Stimmberechtigten anwesend** ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung fest.
- 2. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.
- 3. Abstimmungen sind offen; auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten geheim. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 4. Sofern ein Mitglied des Schulelternrates zugleich Vertreter in zwei Klassen sein sollte, hat er auch eine entsprechende Zahl von Stimmen; dies ist in der Anwesenheitsliste kenntlich zu machen.
- 5. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder des Schulelternrates zulässig.



6. Kann ein stimmberechtigtes Mitglied des Schulelternrates zur Abstimmung nicht erscheinen, besteht für das Mitglied die Möglichkeit ersatzweise schriftlich eine Zustimmung zu einem vorher schriftlich bekannt gemachten Antrag zu erklären. Diese Zustimmung gilt nicht automatisch für in der Sitzung vorgenommene Änderungen oder eingefügte Erweiterungen des Abstimmungsgegenstandes.

§5 Protokoll

- 1. Über jede Versammlung des Schulelternrates ist ein Ergebnisprotokoll mit nachstehend aufgeführtem Inhalt anzufertigen.
 - Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - eine Liste der Anwesenden
 - Tagesordnung
 - die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - wesentlicher Verlauf der Sitzung
- 2. Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.
- 3. Die Protokolle werden vom Schriftführer des Vorstands des Schulelternrats oder von einem zuvor bestimmten Vertreter angefertigt.

§6 Sitzungen

- 1. Der Schulelternrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich (§ 90 Abs. 4 NSchG) zusammen. Ort und Zeit bestimmt der Vorsitzende, der zu den Sitzungen einlädt.
- 2. Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende den Schulelternrat mit kürzerer Frist einberufen.
- 3. Die Einladung wird schriftlich als E-Mail zugestellt.
- 4. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Schulelternrates oder die Schulleitung unter Angabe des Grundes es wünscht (§ 90 Abs. 4 NSchG).



- 6. Die Sitzungen des Schulelternrates sind nicht schulöffentlich. Der Vorstand des Schulelternrates kann beschließen, schulöffentlich zu bestimmten Tagespunkten zu tagen. Ein Rederecht für Gäste kann eingeräumt werden.
- 7. Weitere Personen können als Gäste eingeladen werden.

§7 Vorstand / Vorsitzender

- Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des Schulelternrats. Die Leitung kann im Einzelfall auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen werden.
- 2. Der Vorsitzende vertritt den Schulelternrat gegenüber der Schulleitung und der Öffentlichkeit. Er kann diese Aufgabe im Einzelfall im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Vorstandes einem Mitglied des Vorstandes übergeben.
- 3. Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere
 - die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung und die Einladung zu Sitzungen des Schulelternrats und des Vorstands des Schulelternrats
 - die Ausführung der Beschlüsse des Schulelternrats
 - die Führung des Schriftverkehrs; er kann diese Aufgabe einem Stellvertreter übergeben
 - die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung des Schulelternrats zu überwachen.
- 4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5. Der Vorstand berät und verhandelt mit der Schulleitung, welche erforderlichen Einrichtungen und welcher notwendige Geschäftsbedarf für die Wahrnehmung der Aufgaben der Elternvertretungen durch den Schulträger zur Verfügung zu stellen sind (§ 100 (1) NSchG).
- 6. Der Vorsitzende ist verpflichtet, seinem Amtsnachfolger die für seine Tätigkeit notwendigen Unterlagen des Schulelternrats (z.B. Protokolle, Schriftverkehr, Informationsmaterial) zu übergeben.



§8 Aufgaben und Befugnisse

- Die Mitglieder des Schulelternrates vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohl der Kinder und Schule aus. Die Mitglieder des Schulelternrates berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit.
- 2. Der Schulelternrat ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem NSchG. Vom Schulelternrat können alle schulischen Fragen erörtert werden.

Private Angelegenheiten von Eltern, Schülern, Lehrern dürfen nicht behandelt werden (§ 96 Abs. 1 NSchG).

Die gewählten Elternvertreter in den Konferenzen und Ausschüssen (§ 39 NSchG) berichten dem Schulelternrat regelmäßig über ihre Tätigkeit (§ 96 Abs. 2 NSchG). Das Gebot der Vertraulichkeit ist zu beachten.

§9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 13.02.2024 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft. Für Änderungen gilt § 4 Nr. 5 dieser Geschäftsordnung. Letzte Änderung am 29.05.2024 §4 Ergänzung Absatz 6.

Schulelternratsvorsitzender

Stellvertretender

Schulelternratsvorsitzender